

53. 1. Muß über den Beschluß, durch den die Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe ausgeschlossen wird (§ 173 Abs. 2 StGG.), mit den Beteiligten vorher nochmals verhandelt werden?
2. Enthält es einen unbedingten Revisionsgrund i. S. des § 338 Nr. 6 StPD., wenn diese Verhandlung verabsäumt wird?

III. Straffenat. Ur. v. 4. April 1935 g. W. 3 D 59/35.

I. Schwurgericht Hamburg.

Die Revision des Angeklagten, mit der u. a. die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens gerügt war, ist verworfen worden, insoweit aus folgenden

Gründen:

Wie das Sitzungsprotokoll ausweist, ist nach der Vernehmung des Angeklagten über die Beschuldigung „auf Antrag der Staatsanwaltschaft und im allseitigen Einverständnis beschlossen und verkündet worden, die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen“, und es ist danach in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt worden. Nach Beendigung der Beweisaufnahme und nach den Schlußvorträgen der Beteiligten „ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit das Urteil durch Verlesung der Urteilsformel verkündet“ worden. Darauf hat das Gericht beschlossen und verkündet: „Während der mündlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen“. Das Sitzungsprotokoll besagt weiter, danach seien die Urteilsgründe vorgetragen worden, und hierbei sei ein Pressevertreter zugegen gewesen. Hieraus ergibt sich, daß dem Beschluß entsprechend die Öffentlichkeit ausgeschlossen und nur einer einzelnen Person nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 GVG. der Zutritt zu der nichtöffentlichen Verhandlung gestattet worden ist.

Die Anordnung war nach § 173 Abs. 2 GVG. zulässig; sie setzte aber voraus, daß vorher mit den Beteiligten darüber verhandelt, d. h. daß ihnen nach der Vorschrift des § 33 StPO. erkennbar Gelegenheit gegeben wurde, dazu Stellung zu nehmen. Die frühere Anhörung zu dem Beschlusse, durch den die Öffentlichkeit für die vorausgegangene Verhandlung ausgeschlossen worden war, genügte dazu nicht. Das ist ständige Rechtsprechung des RG. (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 103, 106; Bd. 57 S. 26; Bd. 60 S. 279, 280; RGUrt. v. 13. März 1922 1 D 1497/21 = „Recht“ 1922 Nr. 911). Daran hat der Senat auch nach nochmaliger Prüfung festgehalten.

Nach der angegebenen Verfahrensvorschrift kann die Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe nur durch einen „besonderen Beschluß“ des Gerichts ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht zulässig, diesen Beschluß mit dem über die Geheimhaltung der vorangegangenen Verhandlung zu verbinden. Die Gründe, die die nichtöffentliche Verhandlung angezeigt erscheinen lassen, brauchen nicht auch zur Geheimhaltung der Urteilsgründe zu nötigen. Bei der

Verhandlung werden die Umstände, deren Bekanntgabe eine Gefährdung i. S. des § 172 *GG*. besorgen läßt, oft in allen Einzelheiten erörtert werden müssen. In den Urteilsgründen, die nur im wesentlichen mitzuteilen sind (§ 268 *Abf.* 1 Satz 2 *StPO.*), werden sie dagegen vielfach in einer Form behandelt werden können, die diese Gefährdung vermeidet, trotzdem aber den Zuhörern noch verständlich bleibt. Vor allem aber kann das Gericht erst nach Schluß der Beweisaufnahme, wenn feststeht, wie die Entscheidung zu fallen ist, übersehen, wie sie zu begründen ist und ob die Bekanntgabe der Gründe die fragliche Gefährdung mit sich bringt (vgl. hierzu auch *RGSt.* Bd. 20 S. 383, 384; Bd. 43 S. 300, 304). Ist aber ein besonderer Beschluß des Gerichts nach Schluß der Beweisaufnahme erforderlich, so ist es auch unerläßlich, daß darüber vorher nochmals nach der Vorschrift des § 33 *StPO.* mit den Beteiligten verhandelt wird. Auch hier kann die frühere Anhörung über die Geheimhaltung der vorangegangenen Verhandlung allein nicht ausreichen. Auch bei den Beteiligten braucht sich das Interesse an dieser keineswegs mit dem an geheimer Begründung des Urteils zu decken. Der Anklagebehörde oder dem Nebenkläger kann z. B. in den Fällen, in denen sie vom Vorsitzenden die oben erörterte vorsichtige Behandlung der gefährdenden Umstände erwarten dürfen, die öffentliche Verkündung der Urteilsgründe zwecks nachhaltigerer Einwirkung auf die Volksgenossen erwünscht sein. Der Angeklagte, der sich nicht schuldig fühlt, der aber geheimer Verhandlung nicht widersprochen hat, wird, wenn er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seine Freisprechung erwartet, den Wunsch haben, seine Ehre durch öffentliche Erklärung seiner Schuldllosigkeit wiederhergestellt zu sehen. Aber auch dem Angeklagten, der seiner Verurteilung entgegensteht, kann daran liegen, daß die Grenzen seiner Schuld in der Öffentlichkeit bekannt werden. Auch die Beteiligten können daher die für sie maßgebenden Umstände in der Regel erst nach Durchführung der Beweisaufnahme endgültig übersehen. Es muß ihnen deshalb noch Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt vor Gericht zu vertreten. Das Gericht hat alsdann die verschiedenen Belange untereinander und gegenüber dem Interesse abzuwägen, das die Allgemeinheit an der Öffentlichkeit der Rechtspflege, aber auch an der Abwendung der fraglichen Gefahren hat, und danach seine Entscheidung zu treffen. Die Ausführungen der Beteiligten können daher für diese Entscheidung sehr wohl maßgeblich sein.

Daß die Beteiligten nochmals angehört werden, bevor die Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe ausgeschlossen wird, ist also eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens. Ihre Beobachtung muß durch das Sitzungsprotokoll nachgewiesen werden (§ 273 StPD.). Da im vorliegenden Falle das Sitzungsprotokoll nichts darüber enthält, ist die Behauptung der Revision, daß die Anhörung nicht stattgefunden habe, als erwiesen anzusehen (§ 274 a. a. D.).

Den Verfahrensverstoß, der hiernach vorliegt, hat das RG. in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. die oben an erster Stelle angezogenen vier Urteile) dem § 338 Nr. 6 StPD. unterstellt, mithin als zwingenden Revisionsgrund angesehen. Von den bezeichneten Urteilen geben die im Recht 1922 und in RGSt. Bd. 57 und 60 abgedruckten keine Begründung für ihren Standpunkt; sie gehen ersichtlich auf die Entscheidung in Bd. 35 S. 103 zurück. In dieser hat das RG. (S. 106) dargelegt, die Hauptverhandlung schließe mit der Erlassung des Urteils (§ 259 — jetzt 260 — StPD.); erlassen, „ergangen“ sei das Urteil mit seiner Verkündung; verkündet sei es erst nach Verlesung der Urteilsformel und der Eröffnung der Gründe (§ 267 — jetzt 268 — StPD.); erst damit sei die mündliche Verhandlung geschlossen, „bei welcher“ die fraglichen Vorschriften verletzt worden seien.

Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht mehr anzuschließen. Nach seiner jetzigen Meinung entspricht sie weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes. Die frühere Entscheidung setzt den Begriff der mündlichen Verhandlung in § 338 Nr. 6 dem der Hauptverhandlung gleich, zu der allerdings auch die Verkündung des Urteils einschließlich der Mitteilung der Urteilsgründe gehört. Diese Auffassung wäre gerechtfertigt, wenn die Vorschrift ein Urteil beträfe, das „in einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind“. Dadurch, daß der Gesetzgeber statt dessen die Worte „auf Grund einer mündlichen Verhandlung“ gebraucht, hat er sagen wollen, daß er hier mit der mündlichen Verhandlung nur den Teil der Hauptverhandlung meint, der der Urteilsverkündung vorangegangen ist, in dem die zur Prüfung der Schuld- und Straffrage nötigen Ermittlungen vorgenommen worden sind, und der die Grundlage der Entscheidung bildet und für sie ursächlich ist. Wird für diesen Teil der Hauptverhandlung rechtlich einwandfrei verfahren, so ist nicht ein-

zusehen, wie die daraufhin gefundene Entscheidung — die erst nach Beratung der Urteilsgründe und nach schriftlicher Festlegung der Urteilsformel (§ 268 Abs. 1 Satz 1 StPO.) ergehen kann und deren Verkündung der Mitteilung der Urteilsgründe jetzt in jedem Falle vorausgehen muß (Satz 3 a. a. O.) — noch dadurch beeinflusst werden könnte, daß bei der Art der Mitteilung der Gründe eine Verfahrensvorschrift verletzt wird. Ist danach — mindestens für den Regelfall — die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Entscheidung auf einer solchen Gesetzesverletzung beruht, so kann der Senat das Gesetz nicht dahin auslegen, daß trotzdem das Verurteilen zur gesetzlichen Vermutung erhoben werden soll.

Wie zu entscheiden wäre, wenn entgegen der Vorschrift des § 173 Abs. 1 StGB. auch die Urteilsformel nicht öffentlich verkündet worden wäre, ob dann das Urteil als nicht verkündet anzusehen und deshalb aufzuheben sein würde (vgl. RGSt. Bd. 20 S. 383, 384; RGUrt. v. 8. Oktober 1926 1 D 502/26), kann hier unerörtert bleiben. Auf dem Verfahrensverstoß, der hier vorliegt, beruht das Urteil jedenfalls nicht. Auch die Verteidigung hat nach dieser Richtung hin sonst nur noch geltend gemacht, daß infolge der Geheimhaltung der Urteilsgründe unrichtige Darstellungen über das Beweisergebnis in die Tagespresse gelangt seien. Das aber sind Umstände, die nach der Urteilsfällung eingetreten sind und diese daher nicht berührt haben können.

Soweit dieser Teil der Entscheidung von der früheren Rechtsprechung abweicht, haben der erste und der zweite Strafsenat auf Anfrage ihr Einverständnis erklärt. Der als Revisionsgericht neu gebildete vierte und der fünfte Strafsenat haben bisher keine Entscheidungen über diese Frage erlassen. Daher ist es nicht nötig, nach § 136 StGB. zu verfahren.